

Die einer WB unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate führen auch Tilgungsraten für Finanzschulden dem Gewinnfonds der WB zu.

10. Der Gewinnfonds ist zu verwenden für
- die Zuführungen zum Investitionsfonds, Reservefonds und Prämienfonds,
 - die planmäßige Erhöhung der eigenen Umlaufmittel der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe,
 - Zahlungen für zeitweilig noch erforderliche, geplante Verluststützungen volkseigener Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe,
 - weitere planmäßige Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften,
 - die Zahlung der Nettogewinnabführung an den Staat, Tilgung von Finanzschulden und die Zuführungen auf Sonderbankkonten entsprechend den Rechtsvorschriften.
11. Mittel des Gewinnfonds, die auf Grund effektiveren Wirtschaftens im Planjahr nicht verbraucht werden, verbleiben den volkseigenen Kombinat und WB. Sie sind auf das Folgejahr zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung der Mittel ist, daß sie in die planmäßige Bildung und Verwendung des Gewinnfonds des Folgejahres einbezogen werden.

Reservefonds der volkseigenen Kombinate und WB

12. Die Planung und Inanspruchnahme der Mittel des Reservefonds erfolgt 1972 auf der Grundlage eines Limits.
13. Das Limit ist von den volkseigenen Kombinat und WB beim jeweils übergeordneten Organ zu beantragen.
14. Die den volkseigenen Kombinat und WB übergeordneten Organe prüfen die Anträge und bestätigen das Limit unter Berücksichtigung insbesondere folgender Gesichtspunkte:
- Anteil neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse an der Gesamtproduktion sowie des Produktionsanteils, der auf der Grundlage neuer Technologien hergestellt wird,
 - Anteil der Produktion an der Herstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung bzw. Ersatzteilen,
 - Anteil der Exportproduktion an der Gesamtproduktion.

Auf den Reservefonds 1972 übertragene Mittel des Reservefonds 1971 gelten als Zuführung im Rahmen des Limits.

15. Der Reservefonds ist einzusetzen zur Finanzierung von Maßnahmen aus operativen Entscheidungen des Direktors des volkseigenen Kombinat bzw. des Generaldirektors der WB bei der Durchführung des Planes, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, bei Veränderungen des volkswirtschaftlichen Bedarfs sowie zur Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Versicherung von wissenschaftlich-technischem Risiko.
16. Aus dem Reservefonds sind auch ökonomische Nachteile der Kombinatbetriebe bzw. volkseige-

nen Betriebe und Kombinate entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften* auszugleichen.

Darüber hinaus kann in volkseigenen Betrieben, Kombinat und Kombinatbetrieben die Finanzierung von Maßnahmen vorgenommen werden, die nach Abschnitt II Ziff. 4 für den Einsatz zusätzlich erwirtschafteter Nettogewinne festgelegt sind.

17. Mittel des Reservefonds, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen entsprechend Ziffern 15 und 16 für die Finanzierung von Investitionen oder die Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden, sind dem Investitionsfonds zuzuführen und entsprechend den Festlegungen für Investitionen zu verwenden.
18. Reichen die Mittel des Gewinnfonds des volkseigenen Kombinat bzw. der WB zur Erfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) bzw. zur Abdeckung von Rückständen aus Vorjahren nicht aus, ist der Reservefonds zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verwenden.

Der Reservefonds ist auch zur Einlösung von Bürgschaften der volkseigenen Kombinate bzw. der WB gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen.

19. Der Reservefonds darf nicht zur Zahlung von Prämien und zur Ausreichung von Krediten eingesetzt werden.
20. Die Mittel des Reservefonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.
21. Mittel des Reservefonds, die im Planjahr nicht benötigt werden, können auf den Reservefonds des Folgejahres übertragen werden.

IV.

Abführung an den Staat

Nettogewinnabführung

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage des nach Monaten gegliederten Quartalsplanes in den Quartalskassenplan aufzunehmen.
2. Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB leisten an den Staatshaushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats gleiche Raten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag.
3. Ergibt sich aus der monatlichen Abrechnung, daß der erwirtschaftete Nettogewinn geringer ist als die geleisteten Raten nach Ziff. 2, so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und dem tatsächlich erwirtschafteten Gewinn jeweils mit der zweiten Rate des Folgemonats zu verrechnen. * 5.

* Zur Zeit gilt der Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 133